

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 135/17

Verkündet am 22.12.2017

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

P. R.,
<leer>

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>
gegen

L. V. f. K.- u. G.,
Inhaber Dr. F. B., <leer>

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Böert und
die Richterin am Landgericht Stallmann
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.11.2017 für Recht:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu unterlassen,

in nicht anonymisierter Form in Bezug auf den Kläger über von dem Kläger gemeinsam mit Herrn J. v. R. in den Jahren 1986 und 1987 geplante und/oder durchgeführte Fluchtreisen aus der damaligen DDR in der Öffentlichkeit zu berichten oder zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen, wenn dies wie in dem Bericht mit dem Titel „W. w. V. u. w. e. a. b.. E. u. F.“ in dem im Jahre

2011 bei dem Beklagten erschienen Buch „ U. d. F.: I. R. d. d. S.“ in der Fassung der 3. Auflage geschieht.

- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits fallen den Parteien je zur Hälfte zur Last.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich Ziffer I. des Tenor gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000 €, hinsichtlich Ziffer II. des Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

und beschließt:

Der Streitwert wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt den Beklagten, ein Verlag für Kunst- und Geistesgeschichte, auf Unterlassung der weiteren Veröffentlichung einer Erzählung in Anspruch, die in einem von dem Beklagten verlegten Buch enthalten ist. Der Beklagte veröffentlichte Anfang 2011 das Buch „ U. d. F. – i. R. d. d. S.“. Dieses Buch wird deutschlandweit, auch in Hamburg, angeboten. Es ist inzwischen in der 3. Auflage erhältlich. In der 3. Auflage des Buches befindet sich auf den Seiten 383 bis 390 eine Geschichte von Herrn J. v. R. mit dem Titel „ W. w. V. u. w. e. a. b.. E. u. F.“ Dieser Text basiert auf einem Interview von C. K. mit J. v. R. und handelt von zwei Reisen in die ehemalige Sowjetunion zweier junger Männer in den Jahren 1986 und 1987, die diese Reisen zu einer Flucht aus der ehemaligen DDR nutzen wollten. Diese Fluchtversuche hatte der Erzähler J. v. R., mit dem der Kläger damals eng befreundet war, tatsächlich unternommen. Begleitet wurde er dabei von dem Kläger. In der 1. Auflage des Buches, die bis Herbst 2011 vertrieben wurde, wurde die Person des Klägers in der Erzählung als „Pit“ bezeichnet. Über „Pit“ wird in der Erzählung mitgeteilt, dass dieser gelernter Maurer und Bauingenieur ist und in der ehemaligen DDR bei der Marine gedient hatte.

Der Kläger, dessen tatsächlicher Spitzname „Pit“ ist, forderte den Beklagten mit einem anwaltlichen Schreiben auf, die weitere Berichterstattung und Veröffentlichung der Fluchtreisen zu unterlassen und eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung abzugeben (Anlage K3). Diese lehnte der Beklagte mit Schreiben vom 27.04.2011 (Anlage K4) ab.

Der Kläger strengte sodann ein einstweiliges Verfügungsverfahren beim Landgericht B. an, mit welchem dem Beklagten die weitere Veröffentlichung und Verbreitung des Buches in der 1. Auflage untersagt werden sollte. Diesen Antrag nahm er zurück und verfolgte den Anspruch sodann in einem Hauptsacheverfahren weiter, für welches er Prozesskostenhilfe beantragte. Diese wurde mit einem Beschluss des Landgerichts B. vom 27.09.2011 (Anlage B2) zurückgewiesen. Auch eine dagegen gerichtete Beschwerde zum Kammergericht B. blieb ohne

Erfolg (Anlage B4).

Als Folge des einstweiligen Verfügungsverfahrens sah der Beklagte davon ab, die bereits geplante 2. Auflage des Buches in den Druck zu geben. Anfang 2012 erschien dann eine 3. Auflage, in welcher die Person des Klägers in der Erzählung von „Pit“ in „Fritz“ umbenannt wurde. Weitere Änderungen erfolgten nicht. Seitdem wird nur noch diese Auflage vertrieben und sie ist auch heute noch erhältlich. Auch Lesungen zu dem Buch erfolgten ausschließlich aus der 3. Auflage. Von dieser 3. Auflage sind noch etwa 2.000 gedruckte Exemplare vorhanden, die noch nicht verkauft sind. Der Verkaufspreis pro Buch beträgt 26 €. Eine 4. Auflage des Buches ist nicht geplant.

Der Kläger beantragt mit einer am 24.03.2017 beim Landgericht Hamburg eingegangenen Klage erneut die Untersagung der weiteren Veröffentlichung des Buches hinsichtlich dessen 1. und 3. Auflage. Zunächst hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, über von dem Kläger gemeinsam mit Herrn J. v. R. in den Jahren 1986 und 1987 geplante und/oder durchgeführte Fluchtreisen aus der damaligen DDR, deren Planung, Durchführung, Ablauf oder Erlebnisse, in der Öffentlichkeit zu berichten oder Schilderungen über solche Fluchtreisen zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen, wenn dies wie in dem Bericht mit dem Titel „W. w. V. u. w. e. a. b.. E. u. F.“ in dem im Jahre 2011 beim Beklagten erschienenen, von C. K. und dem Beklagten herausgegebenen Buch „U. d. F.“, und dabei insbesondere dadurch geschieht, dass dieses Buch zum Kauf angeboten oder aus dem genannten Bericht öffentlich vorgelesen wird.

Zur Begründung trägt der Kläger vor, dass er in seinem Freundes- und Bekanntenkreis allgemein unter dem Spitznamen „Pit“ bekannt sei. Dieser Spitzname sei auch verbreiteter als sein tatsächlicher Vorname „P.“ oder sein Nachname „R.“. Mit dem Erzähler der Geschichte sei er damals sehr gut befreundet gewesen. Der Kläger sei, obschon sein vollständiger Name nicht genannt werde, aufgrund der genauen Beschreibung der Person des „Pit“ und aufgrund des Umstands, dass dieser Name sein Spitzname sei, identifizierbar. Er habe damals Dienst bei der Marine getan und das sei sehr ungewöhnlich gewesen, weil er nicht am Meer gewohnt habe und man dann in der Regel nicht zur Marine gekommen sei. Deswegen sei er in seinem Umfeld als „der Matrose“ bekannt gewesen. In dem Umfeld sei auch bekannt gewesen, dass der Kläger mit dem Autor der Geschichte während der achtziger Jahre ausgiebige Reisen in die damalige Sowjetunion unternommen habe. Allerdings habe er niemandem mitgeteilt, dass es sich bei zwei dieser Reisen um Fluchtversuche gehandelt habe. Die Erwähnung des Namens „Pit“ und seines beruflichen Werdegangs sowie seines Marinedienstes und die Nennung des vollen Namens seines Mitstreiters legten die Identifikation des Klägers nahe und ließen ohne Weiteres den Schluss auf seine Person zu. Ihm sei das Buch nach dessen Erscheinen von einem Bekannten geschenkt worden, der sofort gewusst habe, dass es sich bei dem Kläger um die Person des „Pit“ handele.

Er habe dem Autor aber nie die Genehmigung zur Veröffentlichung der Geschichte oder zur Nennung seiner Person erteilt. Vielmehr hätten die beiden darüber – das wird von dem Beklagten bestritten - absolutes Stillschweigen vereinbart gehabt. Die Geheimhaltung sei ihm,

dem Kläger, bis heute ein wichtiges Anliegen. Bis zu dem Abdruck der Geschichte hätten sich beiden Seiten auch an diese Abmachung gehalten. Es sollte für immer geheim bleiben, dass man damals das Land habe verlassen wollen. Dies hätte für den Fall des Erfolgs ein „Im-Stich-Lassen“ des damaligen Umfelds bedeutet. Auch habe man nicht als Verräter dastehen wollen.

Der ohne Zustimmung des Klägers veröffentlichte Beitrag stelle einen Eingriff in seine Privatsphäre dar. Es sei auch zu berücksichtigen, dass der Kläger in dem Beitrag mit zwei Straftaten – Bootsdiebstählen – in Verbindung gebracht werde. Der Beklagte könne sich hinsichtlich des Beitrags nicht auf die Kunstfreiheit berufen. Es müsse sich im Rahmen von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG tatsächlich um Literatur handeln. Ein bloß als Roman etikettierter Sachbericht komme nicht in den Schutz einer kunstspezifischen Betrachtung. Darüber hinaus führe aber auch eine Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers und der Kunstfreiheit des Beklagten zu einem Überwiegen des Erstgenannten.

Soweit sich der Beklagte hinsichtlich der 1. Auflage des Buches auf die Einrede der Verjährung beruft, macht der Kläger geltend, dass die Verletzungshandlungen andauerten beziehungsweise fortlaufend erneut vorgenommen würden. Der Lauf der Verjährung beginne somit ständig neu und sei jedenfalls noch nicht beendet. Ginge man hinsichtlich der 3. Auflage von einem anderen Streitgegenstand aus, sei der Anspruch jedenfalls in Bezug auf die 3. Auflage noch nicht verjährt, da diese nach wie vor angeboten und vertrieben werde. Aber handele es sich bei beiden Auflagen jeweils um dieselbe Geschichte und damit auch um denselben Streitgegenstand.

Zudem sei der Zeitablauf seit der Veröffentlichung der ersten Auflage im Jahr 2011 nicht zuungunsten des Klägers zu berücksichtigen, denn dieser habe sich ein Klageverfahren schlicht nicht leisten können. Er habe nun sukzessive das Geld angespart, um auch ohne die Gewährung von Prozesskostenhilfe Klage erheben zu können. Im Übrigen reiche eine bloße Namensänderung nicht aus, da auch bei immer wieder abgehaltenen Lesungen der Name des Klägers auftauche. Weiterhin sei Fritz auch der zweite Vorname des Klägers. Freunde und Bekannte des Klägers wüssten auch, dass dieser mit zweitem Vornamen Fritz heiße, so dass trotz der Namensänderung weiterhin eine Identifizierbarkeit des Klägers vorliege.

Nunmehr beantragt der Kläger,

den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, in nicht anonymisierter Form in Bezug auf den Kläger über die von dem Kläger zusammen mit Herrn J. v. R. in den Jahren 1986 und 1987 geplanten und/oder durchgeführten Fluchtreisen aus der damaligen DDR in der Öffentlichkeit zu berichten oder zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen, wenn dies wie in dem Bericht mit dem Titel „W. w. V. u. w. e. a. b.. E. u. F.“ in dem im Jahre 2011 beim Beklagten erschienenen, von C. K. und dem Beklagten herausgegebenen Buch „U. d. F.: I. R. d. d. S.“, sei es in der Fassung der ersten Auflage oder der dritten Auflage, geschieht.

Der Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen und die Sicherheitsleistung nicht unter 50.000 € festzusetzen.

Der Beklagte beruft sich hinsichtlich der 1. Auflage des Buches auf die Einrede der Verjährung. Er ist der Ansicht, dass es sich bei der 1. und der 3. Auflage des Buches um verschiedene Streitgegenstände handle. Es würden damit zwei unterschiedliche Lebenssachverhalte angegriffen. Der Kläger habe zunächst in seiner Klagebegründung ganz deutlich darauf abgestellt, in dem Buch als „Pit“ bezeichnet worden zu sein. Erst nach einem Hinweis des Beklagten habe der Kläger die Klage auch auf die 3. Auflage erweitert.

Die behauptete Persönlichkeitsrechtsverletzung existiere nicht. Aufgrund der Abänderung des Namens in „Fritz“ sei der Kläger in der 3. Auflage des Buches nicht mehr erkennbar. Es handle sich um eine wahre Geschichte. Wahre Tatsachenbehauptungen seien in der Regel hinzunehmen. Die Geschichte sei nicht dem privaten Bereich des Klägers zuzuordnen. Es bestehe kein Grund, sie geheim zu halten. Es werde nichts Negatives über den Kläger berichtet. Die Behauptung, dem Kläger werde übel genommen, dass er vor 30 Jahren beabsichtigt hatte, eine Republikflucht zu begehen, sei abwegig. Auch werde mit Nichtwissen bestritten, dass der Kläger mit zweitem Namen Fritz heiße. Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass der Klageantrag und der Sachvortrag des Klägers es dem Autor J. v. R. verbieten würden, seine eigene Lebensgeschichte überhaupt und irgendwie zu erzählen. Denn auch unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers sei es bekannt, dass dieser mit dem Erzähler Ende der achtziger Jahre gemeinsame Reisen getätigt hatte. Wenn J. v. R. diese Reisen nun als Republikflucht darstelle, dann wisse ohnehin der näher bekannte Personenkreis, dass der Kläger ihn begleitet habe und man werde dem Kläger das Gleiche unterstellen. Daher gebe es für J. v. R. keine Möglichkeit, über diese Reise zu berichten, ohne dass er unter den behaupteten Verbotsanspruch des Klägers fiele.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 03.11.2017 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig (1.) und in dem tenorierten Umfang auch begründet (2.). Der Kläger kann gegenüber dem Beklagten beanspruchen, dass die Geschichte des Erzählers J. v. R. nicht mehr ihn betreffend in nicht anonymisierter Form verbreitet wird, wie dies in der 3. Auflage des Buches „U. d. F.: I. R. d. d. S.“ derzeit der Fall ist. Dagegen hat er keinen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Erzählung, wie sie in der 1. Auflage des Buches enthalten war. Denn insoweit ist der Unterlassungsanspruch verjährt.

1.

Die Klage ist zulässig. Die Erweiterung der Klage um den Antrag, auch die weitere Veröffentlichung der in der 3. Auflage des Buches „U. d. F.“ enthaltene Geschichte „W. w. V. u. w. e. a. b.“ des Erzählers J. v. R. zu untersagen, stellt sich als zulässige nachträgliche Klagehäufung nach § 263 ZPO dar. Sie ist sachdienlich, da dadurch ein weiterer Prozess vermieden werden kann. Im Übrigen hat sich der Beklagte auf diese auch nach § 267 ZPO rügelos eingelassen.

Soweit der Kläger die Auffassung vertritt, dass seine Anträge betreffend die 1. und die 3. Auflage des Buches einen einheitlichen Streitgegenstand darstellten, so dass es sich nicht um eine Erweiterung der Klage um einen neuen Streitgegenstand handele, kann dem nicht gefolgt werden. Es handelt sich nicht um eine fortdauernde Verletzungshandlung (a), sondern die 1. und die 3. Auflage des Buches stellen einen unterschiedlichen Streitgegenstand dar (b).

a)

Die Verlegung der 3. Auflage des Buches ist nicht als fortdauernde Verletzungshandlung anzusehen. Die Kammer folgt der rechtlichen Bewertung des Klägers nicht, soweit dieser der Ansicht ist, dass die in der 1. Auflage liegende Verletzungshandlung durch die aktuell noch vertriebene 3. Auflage des Buches fortdauere. Es handelt sich bei dem Vertrieb der unterschiedlichen Auflagen nicht um eine Dauerhandlung, die zu einer einheitlichen Verjährung führen würde, sondern um fortgesetzte Handlungen. Als eine fortgesetzte Handlung ist die auf einem einheitlichen Willen beruhende Vornahme gleichartiger Handlungen zu verstehen, auch wenn die einzelnen Akte von einem einheitlichen Verletzerwillen getragen sind (vgl. Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Köhler UWG § 11 Rn. 1.22, beck-online). Der fortlaufende Vertrieb in Form der Verlegung erst der 1. und dann der 3. Auflage des Buches stellt sich als zwei Einzelhandlungen dar, die jeweils ein positives Tun darstellen (vgl. BGH Urteil vom 14.01.1999 – I ZR 203/96 – „Güllepippen“, juris, Rn. 38). Das hat zur Konsequenz, dass für jeden Teilakt der fortgesetzten Handlung eine gesonderte Verjährung läuft (vgl. BGH GRUR 1974, 99 (100) – Brünova; BGH GRUR 1984, 820 (822) – Intermarkt II; BGH GRUR 1992, 61 (63) – Preisvergleichsliste; BGH Urteil vom 14.01.1999 – I ZR 203/96 – „Güllepippen“, juris, Rn. 38).

b)

Der Streitgegenstand eines Unterlassungsverfahrens wird nicht nur durch das im Antrag umschriebene Klageziel begrenzt, sondern auch durch die konkrete Verletzungshandlung, auf welche der Antrag gestützt wird. Entscheidend für die Beurteilung der Frage, welchen

Streitgegenstand ein Kläger mit einem Unterlassungsantrag zur Entscheidung gestellt hat, ist nicht allein der Wortlaut von Antrag und Urteilsspruch. Der Streitgegenstand wird durch den Klageantrag bestimmt, in dem sich die von dem Kläger in Anspruch genommene Rechtsfolge konkretisiert, und den Lebenssachverhalt (Klagegrund), aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet (vgl. BGH, Urteil vom 23.03.2006 – I ZR 272/02 -, juris, Rn. 25 m.w.N.). So kennzeichnet nicht allein das Klageziel den Streitgegenstand. Auch wenn ein Schuldner ein bestimmtes Verhalten naturgemäß nur einmal unterlassen kann, genügt allein die Einheitlichkeit des Klageziels nicht, um einen einheitlichen Streitgegenstand anzunehmen.

Der ursprüngliche Klageantrag erfasste nur einen Antrag auf Untersagung der weiteren Veröffentlichung/Verbreitung der Erzählung „W. w. V. u. w. e. a. b.“ in Bezug auf den Kläger in nicht anonymisierter Form, wie sie in der 1. Auflage des von dem Beklagten verlegten Buches „U. d. F.“ enthalten war. Dies ergibt sich nicht nur daraus, dass der Kläger der Kammer als Anlage K2 ausschließlich die in der 1. Auflage enthaltene streitgegenständliche Erzählung, in welcher er als „Pit“ bezeichnet wird, vorgelegt hat. Auch der zur Begründung der Klage wiedergegebene Lebenssachverhalt hat sich ausschließlich mit dieser Version der Erzählung auseinandergesetzt, insbesondere mit dem Umstand, dass der Kläger gerade aufgrund der Bezeichnung als „Pit“ identifizierbar sei. Dass der Beklagte eine 3. Auflage des Buches auf den Markt gebracht hatte, in welcher der Kläger fortan als „Fritz“ bezeichnet wird, hat der Kläger nicht mitgeteilt und diese Auflage mithin auch nicht zur Begründung seines ursprünglichen Klagebegehrens herangezogen.

Unter Berücksichtigung der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu der Bestimmung des Streitgegenstands eines Unterlassungsbegehrens, die im Wettbewerbsrecht entwickelt, aber auch in das Äußerungsrecht übernommen wurde (vgl. OLG Köln, Urteil vom 14.02.2012 – 15 U 130/11 -, juris, Rn. 30), stellt sich das nunmehr auch auf die 3. Auflage des Buches und die darin enthaltene Version der Erzählung „W. w. V. u. w. e. a. b.“ erweiterte Klagebegehren als anderer Streitgegenstand dar. Denn es handelt sich dabei um eine andere Verletzungshandlung als die dem ursprünglichen Klageantrag zu Grunde liegende. Der Beklagte hat in der 3. Auflage des Buches die Person des Erzählers als „Fritz“ und nicht mehr als „Pit“ bezeichnet und damit eine bedeutende Veränderung der Erzählung insbesondere hinsichtlich der Identifizierbarkeit des Klägers vorgenommen.

2.

a)

Der Kläger kann von dem Beklagten nicht aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG wegen der Verletzung seines allgemeinen

Persönlichkeitsrechts die Unterlassung der weiteren Verbreitung/Veröffentlichung der in der 1. Auflage des Buches „ U. d. F.“ enthaltenen Version der Erzählung „ W. w. V. u. w. e. a. b.“ fordern. Dieser Anspruch ist nach §§ 195,199 BGB verjährt und der Beklagte konnte sich insoweit wirksam auf die Einrede der Verjährung berufen.

Nach § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre. Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem 1. der Anspruch entstanden ist und 2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die 1. Auflage des Buches ist im Jahr 2011 erschienen. Spätestens am 04.05.2011 hat der Kläger von dieser Kenntnis gehabt, da er ausweislich der Anlage B1 an diesem Tag beim Landgericht B. einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellte. Die 1. Auflage des Buches wurde nach den Angaben des Beklagten, denen der Kläger nicht substantiiert entgegengetreten ist, nur bis Herbst 2011 vertrieben. Bereits Anfang 2012 erschien die 3. Auflage des Buches, die seither allein vertrieben wird. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich der Vertrieb des Buches als eine Dauerhandlung darstellt, konnte die Verjährung nicht beginnen, so lange der in dem Vertrieb der 1. Auflage des Buches liegende Eingriff noch fort dauerte (vgl. BGH, Urteil vom 27.02.2003 – I ZR 25/02 -, GRUR 2003, 448). Dies war jedoch nur bis Herbst 2011 der Fall, so dass die Verjährung mit Ablauf des Jahres 2011 begann und zum 31.12.2014 Verjährung eingetreten ist. Selbst wenn man - wofür keine Anhaltspunkte bestehen - davon ausginge, dass die 1. Auflage bis zum Erscheinen der 3. Auflage im Jahr 2012 vertrieben wurde, würde dies an der eingetretenen Verjährung nichts ändern. Denn in diesem Fall wäre ein möglicher Unterlassungsanspruch des Klägers mit Ablauf des 31.12.2015 verjährt. Die Klage ist beim Landgericht Hamburg indes erst im Jahr 2017 anhängig gemacht worden.

Da es sich bei der Verlegung des Buches in unterschiedlichen Auflagen wie dargestellt um eine fortgesetzte Handlung handelt, hat der noch aktuelle Vertrieb der 3. Auflage des Buches keine Auswirkung auf den Lauf der Verjährung hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs des Klägers in Bezug auf die in der 1. Auflage des Buches enthaltene Erzählung.

b)

Der Kläger kann von dem Beklagten die Unterlassung der weiteren Verbreitung/Veröffentlichung der in der 3. Auflage des Buches „ U. d. F.“ enthaltenen Erzählung „ W. w. V. u. w. e. a. b.“ in der konkreten Form wie angegriffen fordern. Diesbezüglich hat er einen Anspruchs aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB analog in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG. Die Veröffentlichung dieser Erzählung in nicht anonymisierter Form verletzt ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Diesem ist auch unter Berücksichtigung der ebenfalls grundrechtlich geschützten Interessen des Beklagten aus Art. 5 Abs. 1 GG der Vorzug zu geben. Der Kläger ist in der angegriffenen Erzählung erkennbar (aa). Dies verletzt ihn in seiner geschützten Privatsphäre (bb).

aa)

Der Kläger ist durch die in der 3. Auflage des Buches enthaltene Erzählung und die darin in Bezug auf seine Person mitgeteilten Merkmale erkennbar. Eine Erkennbarkeit kann nicht nur aus einer namentlichen Erwähnung, sondern auch aus anderen individualisierenden Umständen folgen. Es reicht dabei aus, dass der Anspruchsteller zumindest für seine nähere Umgebung erkennbar ist (vgl. Burkhardt, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage <2003>, Kapitel 12, Rn. 43).

Aus den in der 3. Auflage des Buches in der streitgegenständlichen Erzählung wiedergegebenen Informationen ist der Kläger als Reise- und Fluchtbegleiter des Protagonisten und Erzählers v. R. identifizierbar. Dies folgt einerseits aus dem unstreitigen Umstand, dass der Kläger mit dem Erzähler eng befreundet war und dies in dem damaligen Umfeld der beiden bekannt war. Unter anderem haben der Kläger und v. R. mehrere Reisen in die ehemalige Sowjetunion unternommen. Auch dieser Umstand war in dem Bekannten- und Freundeskreis bekannt. Weiterhin wird mitgeteilt, dass der Kläger als Begleiter des Erzählers v. R. bei der Marine gedient hatte und zudem gelernter Maurer und Bauingenieur ist. Aus diesen Informationen ist mindestens für die Personen, die den Kläger und den Erzähler kennen, auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Kläger in der 3. Auflage als „Fritz“ bezeichnet wird, erkennbar, dass es sich um den Kläger handelt, der den Erzähler bei seinen Fluchtversuchen aus der ehemaligen DDR begleitete. Aber auch für andere Personen, die nicht wissen, dass der Kläger mit dem Erzähler v. R. in den Jahren 1986 und 1987 eng befreundet war, ist der Kläger aufgrund der Nennung der beruflichen Details und der mitgeteilten Ableistung des Wehrdienstes bei der Marine erkennbar.

Erkennbarkeit ist bereits dann gegeben, wenn der Betroffene nur befürchten muss, dass sich seine Identität für einen Teil des Rezipientenkreises aus den in der angegriffenen Publikation übermittelten (Teil-) Informationen ohne Weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.07.2004 - 1 BvR 263/03 -, juris; LG Hamburg, Urteil vom 19.12.2006 – 324 O 835/06 –, Rn. 18, juris). Diese Voraussetzung ist vorliegend aufgrund der Angaben der genannten, den Kläger betreffenden Details erfüllt.

bb)

Diese in der Erzählung liegende Erkennbarkeit muss der Kläger nicht hinnehmen. Ob eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, bei dem es sich um einen offenen Tatbestand handelt, vorliegt, beurteilt sich im jeweiligen Einzelfall anhand einer an den Umständen des jeweiligen Einzelfalls orientierten Abwägung der widerstreitenden Interessen der Medien einerseits und des Betroffenen andererseits (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.12.2011 –

1 BvR 927/08 -, juris). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht das Recht auf Achtung der Privatsphäre, das jedermann einen autonomen Bereich der eigenen Lebensgestaltung zugesteht, in dem er seine Individualität unter Ausschluss anderer entwickeln und wahrnehmen kann (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 02.06.2017 – 324 O 570/16 –, Rn. 46, juris). Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt. Auf Seiten des Beklagten ist das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG zu berücksichtigen, das seine Schranke in den allgemeinen Gesetzen, zu denen die §§ 823 Abs.1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG gehören, findet. Wesentlich bei der Abwägung sind insbesondere ein Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse, die Bekanntheit der betroffenen Person und der Gegenstand der Berichterstattung, das frühere Verhalten der betroffenen Person, die Art der Erlangung von Informationen und ihr Wahrheitsgehalt sowie der Inhalt, die Form und die Auswirkungen der Veröffentlichung (vgl. BGH. Urteil vom 18.09.2012 - VI ZR 291/10 – „Comedy-Darstellerin“, juris, Rn. 18 m.w.N.).

Die von dem Kläger in den Jahren 1986 und 1987 unternommenen Urlaubsreisen unterfallen thematisch seiner geschützten Privatsphäre. Es handelte sich um rein private Reisen, die in keinem Zusammenhang mit einer öffentlichen Tätigkeit oder Funktion des Klägers standen oder in einer irgendwie gearteten anderen Art und Weise ein öffentliches Interesse begründeten.

Bei dem Kläger handelt es sich weiterhin nicht um eine öffentliche Person. Dass der Kläger damals plante, diese Reisen zu einem Fluchtversuch aus der ehemaligen DDR zu nutzen, stellt ebenfalls einen der Privatsphäre des Klägers zuzurechnenden Umstand dar. Ein solcher Fluchtversuch konnte zu Zeiten der damaligen DDR für den Fall seines Bekanntwerdens für die fluchtwilligen Personen mit erheblichen Repressalien – auch einer Inhaftierung – geahndet werden. Schon allein aus diesem Umstand folgt, dass die Fluchtabsicht der Privatsphäre des Klägers zuzurechnen ist. Daran hat sich auch durch den Umstand, dass die DDR seit mehr als 25 Jahren nicht mehr existiert, Repressalien nicht mehr zu befürchten sind und Fluchtversuche aus der ehemaligen DDR – zumindest überwiegend – nicht als ehrenrührig angesehen werden, nichts geändert.

Denn konkret in Bezug auf den Kläger erscheint – wie von ihm geltend gemacht – eine nachteilige Reaktion seines familiären Umfelds für den Fall des Bekanntwerdens der Fluchtpläne durchaus möglich. Denn diese hätte er bei einer geglückten Flucht in der DDR zurückgelassen. Diese Absicht kann auch noch Jahre später für den Fall des Bekanntwerdens als Vertrauensbruch empfunden werden und sich für den Kläger nachteilig auswirken.

Aufgrund der dargelegten Betroffenheit des Klägers in seiner Privatsphäre ist trotz des Umstands, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht keinen generellen Anspruch vermittelt, nur so dargestellt zu werden, wie es einem genehm ist, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers der Vorzug zu geben. Das Berichterstattungsinteresse des Beklagten und seine durch

Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungs- und Pressefreiheit überwiegen vorliegend nicht. Zwar handelt es sich bei der wiedergegebenen Erzählung ohne Zweifel um eine Geschichte, die für die Öffentlichkeit von großem Interesse ist. Denn Fluchtversuche aus der ehemaligen DDR sind Teil der in der Öffentlichkeit sehr präsenten deutsch-deutschen Geschichte und stellen ein zeitgeschichtliches Ereignis dar. In Berlin beschäftigt sich gar ein ganzes Museum (Museum am Checkpoint Charlie) unter anderem ausführlich mit diesem Themenkomplex. Dennoch ist es entscheidend, dass es sich um eine private Geschichte des Klägers handelt, die dieser nicht mit der Öffentlichkeit teilen möchte. Es streiten auch keine weiteren Umstände für das Publikationsinteresse des Beklagten. Insbesondere hat der Kläger selbst keinen Anlass für eine identifizierende Berichterstattung gegeben.

Dabei ist auch entscheidend, dass die Erzählung dieser ungewöhnlichen Fluchtgeschichte mit ihrem anzuerkennenden gewichtigen zeitgeschichtlichen Wert nicht mit der Person des Klägers zusammenhängt. Es ist gerade nicht so, dass diese Geschichte mit der Person des Klägers steht und fällt und nicht mehr erzählt werden kann, wenn auf eine identifizierende Darstellung des Klägers verzichtet werden muss. Dies war bei der Abwägung zu berücksichtigen, auch wenn es grundsätzlich der Entscheidung der Medien unterliegt, wie sie eine Berichterstattung gestalten, und sich insoweit in der Regel die Berücksichtigung einer alternativen Berichterstattung bei der Abwägung verbietet. Hier gilt dies aber ausnahmsweise nicht, da tatsächlich die Erzählung der ungewöhnlichen Fluchtgeschichte im Vordergrund steht und eine Identifizierbarkeit des Klägers auch nicht „colorandi causa“ in die Erzählung aufgenommen wurde (vgl. BGH, Urteil vom 15.09.2015 – VI ZR 175/14 -, NJW 2016, 789). Dies berücksichtigend kann ausnahmsweise von der Kammer in die Abwägung eingestellt werden, dass der Beklagte die Erzählung auch hätte veröffentlichen und verbreiten können, ohne die zu einer Identifizierbarkeit des Klägers führenden Merkmale mit aufzunehmen (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 26). Insoweit verfängt der Einwand des Beklagten, dass eine Untersagung der weiteren Verbreitung der Erzählung einem Verbot gegenüber J. v. R., seine eigene Geschichte zu erzählen, gleichkäme, nicht. Denn nach der Auffassung der Kammer erfordert eine im Hinblick auf den Kläger anonymisierende Darstellung nicht, dass auch J. v. R. seine Geschichte nicht mehr erzählen kann.

Da wie dargestellt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers bereits aus den oben genannten Gründen das Grundrecht des Beklagten auf Presse- und Meinungsfreiheit überwiegt, kommt es nicht mehr darauf an, ob zwischen dem Kläger und J. v. R. die Verabredung bestand, dass über die beiden Fluchtversuche absolutes Stillschweigen zu wahren sei. Während der Kläger dies geltend gemacht hat, hat der Beklagte die Existenz einer solchen Verabredung bestritten. Denn die Beklagte trägt selbst nicht vor, dass der Kläger in eine Veröffentlichung eingewilligt hätte.

Die Annahme der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers steht auch nicht die auf Seiten des Beklagten zu berücksichtigende Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG entgegen. Die Kunstfreiheit ist nicht berührt, wenn nur die Wiedergabe eines tatsächlichen

Geschehens ohne eine weitere Ebene vorliegt. Der Bundesgerichtshof hat diesbezüglich in seinem Urteil vom 15.09.2015 (- VI ZR 175/14 -, NJW 2016, 789, beck-online) ausgeführt:

„Der von Art. 5 III 1 GG geschützte Lebensbereich „Kunst“ ist durch die vom Wesen der Kunst geprägten, ihr allein eigenen Strukturmerkmale zu bestimmen. Wie weit danach die Kunstfreiheitsgarantie der Verfassung reicht und was sie im Einzelnen bedeutet, lässt sich nicht durch einen für alle Äußerungsformen künstlerischer Betätigung und für alle Kunstgattungen gleichermaßen gültigen allgemeinen Begriff umschreiben. Die Schwierigkeit, Kunst zu definieren, entbindet indessen nicht von der verfassungsrechtlichen Pflicht, bei der konkreten Rechtsanwendung zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Art. 5 III 1 GG vorliegen und zu diesem Zweck die Grundanforderungen künstlerischer Tätigkeit festzulegen (vgl. BVerfGE 67, 213 [225] = NJW 1985, 261; BVerfGE 75, 369 [377] = NJW 1987, 2661). Dabei ist im Interesse des Schutzes künstlerischer Selbstbestimmung von einem weiten Kunstbegriff auszugehen (BVerfGE 67, 213 [225] = NJW 1985, 261; BVerfGE 119, 1 [23] = NJW 2008, 39 – Esra; v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 5 III Rn. 298 f., 301; BeckOK GG/Kempfen, 1.6.2015, Art. 5 Rn. 163). Ein Kunstwerk ist jedenfalls dann gegeben, wenn es sich um eine freie schöpferische Gestaltung handelt, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zur Anschauung gebracht werden (vgl. BVerfGE 30, 173 [188 f.] = NJW 1971, 1645; BVerfGE 67, 213 [226] = NJW 1985, 261; BVerfGE 75, 369, 377 = NJW 1987, 2661; BVerfGE 119, 1 [20 f.] = NJW 2008, 39 – Esra). Schildert der Autor eines Werks tatsächliche Begebenheiten und/oder existierende Personen, kommt es darauf an, ob er diese Wirklichkeit künstlerisch gestaltet bzw. eine neue ästhetische Wirklichkeit schafft. Letzteres liegt nahe, wenn der Autor tatsächliche und fiktive Schilderungen vermengt und keinen Faktizitätsanspruch erhebt. Erschöpft sich der Text dagegen in einer reportagehaften Schilderung eines realen Geschehens und besitzt er keine zweite Ebene hinter der realistischen Ebene, so fällt er nicht in den Schutzbereich des Art. 5 III 1 GG (vgl. Senat, NJW 2008, 2587 = AfP 2008, 385 Rn. 8 – Esra).“

Unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers handelt es sich bei der streitgegenständlichen Erzählung um eine Wiedergabe der tatsächlichen Ereignisse. Es ist weder vorgetragen noch erkennbar, dass sich hinter dieser Erzählung noch eine weitere Ebene befindet, die zu einer Einordnung der Erzählung als Kunst führen würde. Ob es sich bei dem übrigen Inhalt des Buches und den dort wiedergegebenen Erzählungen ebenfalls um die reine Wiedergabe einer tatsächlichen Geschichte handelt, kann mangels diesbezüglichen Vortrags nicht beurteilt werden. Damit ist auch nicht ersichtlich, dass sich der Beklagte möglicherweise deswegen auf die Kunstfreiheit berufen kann, weil sich das Buch in seiner Gesamtheit und unter Berücksichtigung der weiteren Erzählungen als Kunst darstellt.

c)

Die für eine Unterlassungsverpflichtung erforderliche Wiederholungsgefahr liegt vor. Sie wird aufgrund der erfolgten Rechtsverletzung vermutet. Diese Vermutung hat der Beklagte nicht entkräftet. Es ist davon auszugehen, dass es noch etwa 2.000 Restexemplare der 3. Auflage des Buches gibt, die derzeit von der Beklagten noch vertrieben werden. Vor diesem Hintergrund entfällt die Wiederholungsgefahr nicht etwa deswegen, weil der Beklagte nur noch den Abverkauf der vorhandenen Auflagen plant und eine 4. Auflage des Buches nicht geplant ist.

d)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erstreckt sich die Unterlassungsverpflichtung auch auf die Exemplare, die bereits an den Buchhandel ausgeliefert wurden. Eine Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung erschöpft sich nicht in bloßem Nichtstun, wenn – wie im Streitfall – ein fortdauernder Störungszustand geschaffen wurde. Dann besteht auch die Verpflichtung zur Vornahme möglicher und zumutbarer Handlungen zur Beseitigung der Störungsquelle, wenn nur dadurch dem Unterlassungsgebot Folge geleistet werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 15.09.2015 – VI ZR 175/14 -, NJW 2016, 789, Rn. 32).

Eine Aufbrauchfrist für die bereits ausgedruckten und aufgebundenen Exemplare des Buches war dem Beklagten nicht zu gewähren. Die Zubilligung einer solchen Frist kommt gemäß § 242 BGB in Betracht, wenn ohne sie die Folgen des Verbotes für den Verletzer gemessen an den Umständen des Einzelfalls als unverhältnismäßig erscheinen (vgl. dazu: Prinz/ P.s, Medienrecht, 1999, Rn. 419 ff.). Das ist vorliegend nicht der Fall. Zwar erfasst das streitgegenständliche Verbot nur eine der vielen in dem Buch „ U. d. F.“ enthaltenen Kurzgeschichten und es ist absehbar, dass dem Beklagten durch die Verpflichtung zur Rückholung der bereits ausgedruckten und aufgebundenen Exemplare ein hoher Aufwand entsteht. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass dem Beklagten im Zeitpunkt der Herausgabe der 3. Auflage des Buches bekannt war, dass der Kläger sich gegen die aus seiner Sicht identifizierende Erzählung zur Wehr setzt und damit nicht einverstanden ist. Dabei hatte der Kläger seinen im Jahr 2011 beim Landgericht B. eingereichten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe auch auf die Angabe seiner Berufe und die Ableistung des Wehrdienstes bei der Marine gestützt. Gründe, welche den Beklagten gehindert hätten, neben der Veränderung des Namens von „Pit“ in „Fritz“ die weiteren genannten und zu einer Identifizierbarkeit des Klägers führenden Informationen in Bezug auf die Person des Klägers in der 3. Auflage des Buches abzuändern, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Insbesondere hätte dies nur eine minimale Veränderung der Erzählung bedeutet, die darüber hinaus deren Beitrag als Erzählung der Zeitgeschichte nicht geschmälert hätte. Dies muss sich der Beklagte bei der hier vorzunehmenden Abwägung zurechnen lassen.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung beruht auf § 709 ZPO und die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus §§ 3, 4 ZPO und berücksichtigt, dass es sich bei dem Unterlassungsanspruch betreffend die 1. und 3. Auflage des Buches um zwei unterschiedliche Streitgegenstände handelt. Ausgehend davon, dass der Verkaufspreis eines Buches 26 € beträgt und dass noch etwa 2.000 Exemplare der 3. Auflage des Buches nicht verkauft, aber bereits gedruckt sind, war die Sicherheitsleistung in dieser Höhe festzusetzen.

Der nicht nachgelassene Schriftsatz des Klägers vom 24.11.2017 und der nicht nachgelassene Schriftsatz des Beklagten vom 30.11.2017 gaben keinen Anlass zur Wiedereröffnung der

mündlichen Verhandlung und hätten auch nicht zu einer anderen Entscheidung geführt.

Der Tenor der Entscheidung entspricht nur teilweise der Antragsfassung, der weitergehende Teil der Antragsfassung zu dem Herausgebern trifft nicht zu. Die war kostenunschädlich.

Käfer

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Böert

Richterin
am Landgericht

Stallmann

Richterin
am Landgericht